



Gemeinde Heuthen

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

*für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Heuthen
[SatzAEFW]*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen am 05. September 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **57,00 €**.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | | |
|-----------------------|----------------|-------|
| ρ Jugendfeuerwehrwart | 26,00 € | sowie |
| ρ Gerätewart | 36,00 € | |
- (5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **0,00 €**.

§ 3 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 20. September 1996 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 18. September 2001

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 13. September 2001, bestätigte

**Satzung zur Regelung
der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Heuthen
[SatzAEFw]
Ausgabe: VG-I-01/2002 (N)**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 18. September 2001

Gemeinde Heuthen

K ü h n
Bürgermeister